



Indikation und Finanzierung von Behandlungen in stationären / teilstationären Therapie- und Nachsorgeeinrichtungen im Suchthilfereich

Informationen für Therapie- und Nachsorgeeinrichtungen

Seit dem 8. Mai 2018 gelten bezüglich der Kostengutsprachen für stationäre / teilstationäre Suchttherapien und Nachsorge von Erwachsenen die „Richtlinien betreffend Indikation und Finanzierung von Behandlungen in stationären / teilstationären Therapie- und Nachsorgeeinrichtungen im Suchthilfereich“.

Gerne möchten wir Sie auf nachfolgende Punkte hinweisen:

Indikationsstellung:

- Im Kanton Basel-Stadt sind folgende Institutionen zur Indikationsstellung autorisiert:
 - Beratungszentrum der Stiftung Suchthilfe Region Basel (SRB);
 - Zentrum für Abhängigkeitserkrankungen der Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel (UPK);
 - Abteilung Sucht des Gesundheitsdepartementes Basel-Stadt
- Der Entscheid über die Kostengutsprache wird der Einrichtung sowie der Indikationsstelle und der fallführenden Stelle schriftlich zugestellt.
- Die Nebenkosten während der Behandlung müssen mit der Sozialhilfe Basel-Stadt oder der Einkommensverwaltungsstelle direkt abgesprochen werden.
- Die maximale Dauer einer Suchttherapie beträgt in der Regel 12 Monate, die maximale Dauer einer Nachsorge in der Regel 6 Monate.
- Die erste Kostengutsprache für eine therapeutische Behandlung wird in der Regel für die Dauer von 6 Monaten erteilt, für eine Nachsorge für die Dauer von 3 Monaten.
- Anträge für eine Nachsorge sind von der Indikationsstelle in Absprache mit der Therapieeinrichtung und der Klientin / dem Klienten spätestens einen Monat vor Ablauf der Kostengutsprache der Therapie beim Gesundheitsdepartement, Abteilung Sucht einzureichen. Der Antrag beinhaltet die Indikationsstellung, den von der Therapieeinrichtung erstellten Bericht zum Behandlungsverlauf, das Gesuch der Klientin / des Klienten um einen finanziellen Beitrag sowie die Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht.

Während der Therapie ist zu beachten:

- Im Sinne einer Fallführung bleibt die zuständige Indikationsstelle während der Dauer der Behandlung Ansprechpartner für die zu behandelnde Person und die stationäre / teilstationäre Einrichtung. Die Indikationsstelle und die Einrichtung stehen in regelmässigem Kontakt.
- Timeouts dürfen nicht länger als 14 Tage dauern. Sie sollen in fachlich und finanziell vergleichbaren Institutionen durchgeführt und müssen mit der der fallführenden Indikationsstelle vorgängig besprochen werden. Die Finanzierung regeln die involvierten Einrichtungen untereinander.
- Während der Therapie oder Nachsorge werden keine Ferien bewilligt.



Abteilung Sucht

- Gesuche um Verlängerung der Therapie oder der Nachsorge sind von der behandelnden Einrichtung in Absprache mit der fallführenden Indikationsstelle mittels dem Formular „Bericht zum Behandlungsverlauf für stationäre / teilstationäre Suchttherapie oder Nachsorge“ spätestens ein Monat vor Ablauf der Kostengutsprache zusammen mit einer Stellungnahme der fallführenden Indikationsstelle an die Abteilung Sucht zu richten. Die Abteilung Sucht entscheidet innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang aller notwendigen Unterlagen über den Antrag und teilt den Entscheid der Therapie- oder Nachsorgeeinrichtung und der fallführenden Indikationsstelle mit.
- Aufenthalte in therapeutischen Wohneinrichtungen (zB. Wohnheim Erzenberg, Haus LEO, Pädagogische Wohngruppe Reinach) können maximal 18 Monate über das Therapiebudget finanziert werden. Danach melden sich Bezügerinnen / Bezüger einer Rente (IV) und Ergänzungsleistungen (EL) für einen Antrag auf Weiterfinanzierung bei der Abteilung Behindertenhilfe im Amt für Sozialbeiträge zur Bedarfsermittlung mit den im Internet zur Verfügung stehenden Mitteln http://www.asb.bs.ch/alter-behinderung/behindertenhilfe/formulare-merkblaetter.html#page_section3_section4. Personen die der Sozialhilfe anhängig sind, wenden sich an die Sozialhilfe.

Meldepflicht der behandelnden Einrichtung:

- Für das gesamte Verfahren sind die auf der Webseite der Abteilung Sucht (www.sucht.bs.ch) zur Verfügung stehenden Formulare zu verwenden.
- Sofort nach Eintritt der Klientin / des Klienten meldet die behandelnde Einrichtung der Abteilung Sucht den Eintritt mittels „Ein- / Austrittsmeldung für stationäre / teilstationäre Suchttherapie oder Nachsorge“.
- Erfordert die gesundheitliche Situation der Klientin bzw. des Klienten einen stationären Spitalaufenthalt muss die Abteilung Sucht sofort informiert werden. Die Tagespauschale muss gemäss Richtlinien reduziert werden.
- Beabsichtigte mehrtägige, nicht ärztlich begründete Aufenthalte ausserhalb der Therapieeinrichtung sind der Abteilung Sucht mindestens zwei Wochen vorher oder sogleich nach Kenntnis schriftlich mitzuteilen. Diese nimmt mit der Therapieeinrichtung und mit der zuständigen fallführenden Stelle Kontakt zur Absprache des weiteren Vorgehens auf.
- Bei einer vorübergehenden Unterbringung von Klientinnen und Klienten ausserhalb der Therapieinstitution (zB. Timeout), muss die Abteilung Sucht unverzüglich über Beginne und vorgesehene Ende des Aufenthaltes sowie den Aufenthaltsort informiert werden.
- Ein Therapieabbruch sowie ein regulärer Austritt sind der Abteilung Sucht mittels „Ein- / Austrittsmeldung für stationäre / teilstationäre Suchttherapie oder Nachsorge“ unverzüglich mitzuteilen. Über den Austritt sind zudem die fallführende Indikationsstelle und die Sozialhilfe Basel-Stadt oder Riehen bzw. das Amt für Sozialbeiträge Basel-Stadt oder Riehen zu informieren.
- Innerhalb von vier Wochen nach Abbruch bzw. Austritt ist der Abteilung Sucht der Abschlussbericht zukommen zu lassen.

Teilen Sie uns bitte jede Änderung rasch und unaufgefordert mit!

Kontakt: therapiefinanzierung.abteilungsucht@hin.ch oder unter der Telefonnummer 061 267 89 00



Rechnungsstellung:

- Die Tagespauschalen für die therapeutische Behandlung oder die Nachsorge ausschliesslich sämtlicher anderer Kosten sind monatlich im Nachhinein bis zum 7. Werktag des Monats der Abteilung Sucht in Rechnung zu stellen.
- Kosten für Drogenscreenings während der Therapie, die nicht über das Krankenversicherungsgesetz abgerechnet werden können, sind auf der Rechnung an die Abteilung Sucht separat mit Angabe des Abnahmedatums und der Screening-Art aufzuführen. Die Kosten werden bis zu einem Maximalbetrag von Franken 100.00 pro Kalendermonat übernommen.
- Die Nebenkosten sind monatlich im Nachhinein der zuständigen Sozialhilfebehörde in Rechnung zu stellen.
- Für Bezügerinnen und Bezüger von Renten und Ergänzungsleistungen sind sämtliche Kosten der Abteilung Sucht zukommen zu lassen. Diese stellt die Rechnungen nach Prüfung der mit der Rentenverwaltung betrauten Stelle zu.
- Bei einem Abbruch können maximal sieben Tage als Abbruchpauschale verrechnet werden, dies jedoch maximal bis zur Neubesetzung des Platzes. Als Richtwerte gelten folgende Ansätze:

Therapie/Nachsorge:

Zeitraum erste Kostengutsprachen-Laufzeit	maximal 3 Tage
ab Zeitraum erste Verlängerung	maximal 5 Tage
ab Zeitraum zweite Verlängerung	maximal 7 Tage

Auszeit:

gesamte Laufzeit	maximal 2 Tage
------------------	----------------

Die Verrechnung einer höheren Anzahl Tage als das für den entsprechenden Zeitraum als Richtwert festgelegte Maximum bedingt eine spezifische Begründung Seitens der rechnungsstellenden Institution.

- Für die Reservation des Therapieplatzes während einer Hospitalisation gilt folgende Regelung:
 - Abwesenheit bis 3 Tage = Die volle Tagespauschale kann in Rechnung gestellt werden
 - Abwesenheit ab dem 4. Tag = 2/3 der Tagespauschale können in Rechnung gestellt werden
 - Abwesenheit ab dem 14. Tag = Eine Sondergenehmigung durch die Abteilung Sucht ist notwendig
- Bei einer Hospitalisation muss die Tagespauschale ab dem ersten Tag um Fr. 15.- pro Tag reduziert werden.